



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 8. August 1986

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10.7.86	Siebente Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Sekundärenergienutzung — .....	357
14.7.86	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Qualifizierung Werkträger — .....	358
3. 7. 86	Anordnung Nr. Pr. 12/11 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	360
17. 7. 86	Anordnung Nr. 67 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	360

**Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Energieverordnung  
— Sekundärenergienutzung —  
vom 10. Juli 1986**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Betriebe, die Anlagen, Aggregate und Geräte zur Umwandlung, Fortleitung und/oder Anwendung von Energieträgern entwickeln, projektieren und/oder herstellen, sind verpflichtet, unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts den Anfall von Sekundärenergie in diesen Anlagen weitestgehend zu vermeiden. Ist das nicht möglich, sind Lösungen zur höchstmöglichen Nutzung der anfallenden Sekundärenergie vorzusehen.

(2) Für neu zu entwickelnde Anlagen, Aggregate und Geräte sind die Zielstellungen zur Vermeidung bzw. Nutzung von Sekundärenergie in die Pflichtenhefte als energetisches Gütekriterium aufzunehmen. Für bereits in der Fertigung befindliche Anlagen sind Lösungen gemäß Abs. 1 bei der Erzeugnisweiterentwicklung zu schaffen.

(3) Für zu importierende bzw. importierte Anlagen gelten die Forderungen des Abs. 1 entsprechend. Kann dem nachweislich nicht entsprochen werden, ist im Rahmen der Investitionsvorbereitung die frühestmögliche Aus- bzw. Nachrüstung mit Sekundärenergienutzungsanlagen zu sichern.

<sup>1</sup> Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 3)

**§ V**

(1) Betriebe, die Anlagen zur Umwandlung, Fortleitung und/oder Anwendung von Energieträgern betreiben, sind verpflichtet, Sekundärenergiequellen und -mengen dokumentarisch zu erfassen und die Nutzung der Sekundärenergie energetisch und ökonomisch zu bewerten sowie unter Anwendung der Erkenntnisse und Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bilanzwirksam zu erschließen.

(2) Die einheitliche Erfassung, Planung und Abrechnung der Sekundärenergie bzw. deren Nutzung in den Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen bestimmen sich nach den planmethodischen Regelungen.

(3) Die energetische und ökonomische Bewertung der Sekundärenergienutzung ist auf der Grundlage der mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien, der Art und Weise des Anfalls der Sekundärenergie sowie betrieblichen und/oder territorialen Nutzungsbedingungen und -möglichkeiten durchzuführen.

**§ 3**

(1) Die Betriebe haben Sekundärenergie in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten und vorrangig durch Rückgewinnungsanlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad dem Entstehungsprozeß wieder zuzuführen. Darüber hinaus noch anfallende Sekundärenergie oder Sekundärenergie, die nicht dem Entstehungsprozeß wieder zugeführt werden kann, ist anderweitig betrieblich und/oder überbetrieblich zu nutzen. Dabei ist die insgesamt effektivste Variante festzustellen und zu realisieren.

(2) Betriebe, die nutzbare Sekundärenergie nicht selbst verwerten können, sind verpflichtet, dafür geeignete Abnehmer im Territorium zu gewinnen.

(3) Die übergeordneten Organe der Betriebe haben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Pläne die um-

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1986**